

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

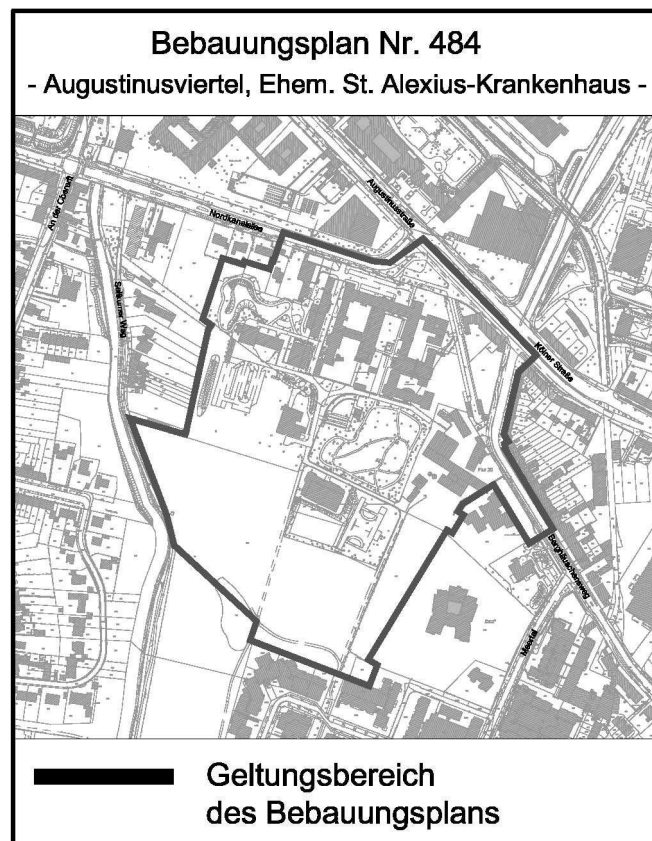
### Einleitung des Bebauungsplans Nr. 484 - Augustinusviertel, ehemaliges St.-Alexius-Krankenhaus - und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 484 - Augustinusviertel, ehemaliges St.-Alexius-Krankenhaus - wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans des Bebauungsplans Nr.484 - Augustinusviertel, ehemaliges St.-Alexius-Krankenhaus - wird mit der als Anlage beigefügten Entwurfsbegründung beschlossen.

Die Plangebietsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk 05 (Augustinusviertel), Gemarkung Neuss, Flur 7. Es wird nördlich durch die Südseite der Nordkanallee mit Ausnahme der Bebauung Nordkanallee Nrn. 98-102 östlich durch die Ostseite der Bebauung Berghäuschensweg Nrn. 1-25, südlich durch die Nordgrenze des Bebauungsplan V372 Augustinusviertel, Meertal und westlich durch die Obererft, bzw. die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Selikumer Weg begrenzt.  
Rechtsgrundlage: §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.6.2013 (BGBl. I S.1548).



Der Bebauungsplan mit Nr. 484 - Augustinusviertel, ehemaliges St.-Alexius-Krankenhaus - mit Begründung ist

**in der Zeit vom 10.04.2014 bis einschließlich 30.04.2014**

im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Auskunft in Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich einzusehen:

|                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| <b>Montag bis Mittwoch</b> | <b>von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag</b>          | <b>von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>             | <b>von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b> |

Während dieser Zeit können zum Bebauungsplan Nr. 484 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich zur o.g. frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Bürgerinformationsveranstaltung (s. gesonderte Bekanntmachung), können Informationen zum Bebauungsplan Nr. 484 auch (ohne Gewähr) im Internet auf der Seite [www.neuss.de/leben](http://www.neuss.de/leben) eingesehen werden. Dies ist ein ergänzender - rechtlich nicht maßgeblicher - Bürgerservice.

**Hinweis:**

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. W. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den

Napp  
Bürgermeister